

Auseinandersetzungen mit dem Land Berlin über die Festlegung der Tarife zu ermöglichen ist, einen Rechtsstreit einzuleiten.

- 22.2 Die Investoren und die BB-AG werden sich auf der Grundlage von § 22.1 dieses Vertrages nach besten Kräften bemühen und in diesem Sinne auf die BWB einwirken, daß wirksame Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, die Tarife in der Zeit ab dem 1. Januar 2004 inflationsbereinigt konstant zu halten und, soweit unternehmenspolitisch vertretbar, zu senken.

§ 23 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 23.1 Führt das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages neue Abgaben im Sinne der WTVO (ausgenommen Steuern) ein oder erhöht es nach Abschluß dieses Vertrages derartige Abgaben, welche aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden können, verpflichte! sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Einführung von Steuern durch das Land Berlin, die in ihrer praktischen Durchführung die in § 1 BerlBG genannten Anstalten oder ausschließlich die BWB treffen.
- 23.2 Überträgt das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages der BWB durch oder aufgrund eines Gesetzes eine zusätzliche Aufgabe und führt die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB, welche bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden dürfen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden können, so verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der

- Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- 23.3 Ändert das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages das BerlBG, das TPrG, das Berliner Wassergesetz oder die WTVO, ohne daß ein Fall von § 35 dieses Vertrages vorliegt, und entsteht der BWB daraus ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Nachteil, der durch die Bemessung der Tarife nicht ausgeglichen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden kann, so verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend. Änderungen der in Satz 1 genannten Gesetze und Rechtsverordnungen liegen auch vor, wenn deren Regelungen durch Bestimmungen anderer Gesetze des Landes Berlin geändert oder ergänzt werden.
- 23.4 Eine Ausgleichspflicht nach § 23.1. § 23.2 oder § 23.3 dieses Vertrages besteht nicht, soweit die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben, die Übertragung neuer Aufgaben oder die Änderung der in § 23.3 dieses Vertrages genannten Gesetze oder Rechtsverordnungen aufgrund höherrangigen Rechts oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar erforderlich sind.
- 23.5 Fordert das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages von der BWB aufgrund des Berliner Straßengesetzes iVm. der Entgeltordnung vom 18. Juli 1995 (ABI. S. 2652), zuletzt geändert am 13. April 1999 (ABI. S. 1770) Entgelte für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, welche aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden können, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung

des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- 23.6 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, daß die aufgrund von § 9 Absatz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz iVm. § 1 Sachenrechts-DV erworbenen Grunddienstbarkeiten ("**Dienstbarkeiten**") in der Bilanz der BWB aktiviert und nicht abgeschrieben werden. Sollte eine Abschreibung der Dienstbarkeiten und/oder die Auflösung eines in diesem Zusammenhang gebildeten Rechnungsabgrenzungspostens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung jedoch zwingend erforderlich sein, so ist die Abschreibung und die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens auf die längstmögliche Nutzungsdauer vorzunehmen. Soweit aufgrund von Maßnahmen nach Satz 2 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 der BWB ein Aufwand entsteht, ist das Land Berlin verpflichtet, der BWB den Aufwand periodengerecht einschließlich einer Verzinsung in Höhe von 3 % p.a. zu ersetzen. Die Zahlungsverpflichtung des Landes Berlin ist fällig, sobald die BWB Zahlungen an Grundstückseigentümer leistet. Dabei ist das Land Berlin berechtigt, mit den ihr gegen die BWB zustehenden Gewinnansprüchen aufzurechnen. Soweit Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 gebildet, aber nicht in Anspruch genommen worden sind, entstehen, ist die BWB verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an das Land Berlin zu leisten.
- 23.7 Wird § 3 TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder aufgrund einer Entscheidung eines Verfassungsgerichts mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt ("**Nichtigerklärung**") und führt die Nichtigerklärung zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB ("**Nachteile**"), so ist das Land Berlin verpflichtet, unverzüglich gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG zu prüfen, welche rechtlichen und/oder tatsächlichen Maßnahmen geeignet sind, die Nachteile der BWB in vollem Umfang auszugleichen. Der Senat von Berlin wird insbesondere prüfen, ob die Nachteile durch eine Novellierung des TPrG ausgeglichen werden können. Ferner wird das

Land Berlin gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG nach besten Kräften versuchen, strukturelle, operative und sonstige unternehmerische Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der BWB-Gruppe, insbesondere im Kerngeschäft und Wettbewerbsgeschäft, vorzubereiten und durchzuführen, welche die Nachteile der BWB ausgleichen können. Soweit die Nachteile der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, da das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen nicht getroffen oder an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mitgewirkt hat, obwohl ihm dies ohne wirtschaftliche Nachteile und ohne gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung zu verstoßen möglich gewesen wäre, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen, in vollem Umfang auszugleichen. Soweit die Nachteile der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, obwohl das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen getroffen und an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen mitgewirkt hat, ist das Land Berlin verpflichtet, der BB-AG die Hälfte der geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen und durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, auszugleichen. Der Ausgleich nach Satz 4 und Satz 5 erfolgt durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten.

- 23.8 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, begründet eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, gleich in welcher Form und gleich aus welchem Grunde, keinerlei Ansprüche der Vertragsparteien. **"Rechtliche Rahmenbedingungen"** sind insbesondere alle Änderungen des

Berliner Landesrechts oder höherrangigen Rechts und Änderungen der in diesem Vertrag genannten anderen Verträge, Satzungen oder Geschäftsordnungen.

§ 24 Aufnahme neuer Tätigkeiten

Neue Tätigkeiten der BWB-Gruppe, die nicht dem Kerngeschäft zuzuordnen sind, sollen künftig nicht von der BWB sondern unmittelbar oder mittelbar von der Holding als Teil des Wettbewerbsgeschäfts wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für Tätigkeiten im Berliner Umland, die technisch oder wirtschaftlich so eng mit dem Kerngeschäft verbunden sind, daß ihre Durchführung als Teil des Wettbewerbsgeschäfts nur mit unverhältnismäßig großem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand möglich und daher sachlich unangemessen wäre.

§ 25 Rechte der Arbeitnehmer

- 25.1 Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der BWB und der Gesellschaften des Wettbewerbsgeschäfts von der Teilprivatisierung der BWB nicht berührt werden.
- 25.2 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Holding die von ihr benötigten Mitarbeiter unter Nutzung von Umschulungsmöglichkeiten vorzugsweise unter den für die jeweiligen Aufgaben geeigneten Mitarbeitern der BWB anwerben soll. Die Anwerbung weiteren qualifizierten Personals ist jedoch nicht eingeschränkt. Die Holding wird den von ihr übernommenen Mitarbeitern der BWB ihre Rechte aus dem Vertrag des Vertrauens vom 6. Juli 1998 und aus dem Tarifvertrag zur Arbeitsplatzsicherung der Beschäftigten der BWB vom 13. April 1999 über den Ausschluß betriebsbedingter Kündigungen gewährleisten.
- 25.3 Falls und soweit die BWB einen Tarifvertrag zur Sicherung der betrieblichen Mitbestimmung abschließt, werden der Investor CGE und der Investor RWE die BWB und die Holding bei der Umsetzung dieses Tarifvertrages nach besten Kräften unterstützen.